

EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTE MELDUNG UND ABGRENZUNG

MELDUNG

Einwegkunststoffprodukte müssen gemäß §21a Abs. 1 VerpackVO 2014 – zusätzlich zu den bestehenden Verpackungsmeldungen – einmal jährlich bis 15. März des Folgejahres (erstmalig bis 15.03.2023 für 2022) an die Sammel- und Verwertungssysteme gemeldet werden. Dabei erfolgt für das erste Jahr (Mengen 2022) eine reine Mengenmeldung (kostenfrei), ab dem Folgejahr (Mengen 2023) sind gemäß VerpackVO durch die Sammel- und Verwertungssysteme bundeseinheitliche Zuschläge einzuheben.

Die Meldung erfolgt über das ARA Onlinemeldeportal und umfasst folgende Massen (in kg):

- Getränkebecher (zusätzlich ist auch die Anzahl unterteilt in vollständig aus Kunststoff und teilweise aus Kunststoff zu melden)
- Lebensmittelverpackungen (zusätzlich ist auch die Anzahl unterteilt in vollständig aus Kunststoff und teilweise aus Kunststoff zu melden)
- Säckchen und Folienverpackungen aus flexiblem Material
- Getränkebehälter, getrennt nach PET-Getränkeflaschen, sonstige Getränkeflaschen, sonstige Getränkebehälter (z. B. Getränkeverbundkartons)
- Feuchttücher
- Luftballons
- Tabakprodukte
- Fanggeräte
- Sehr leichte Kunststofftragetaschen (bestehende Meldepflicht nach Stück bereits seit dem Jahr 2019; ab der Meldeperiode 2023 zusätzlich auch nach Masse)

Eine Übersicht sämtlicher Verpflichtungen betreffend Einwegkunststoffprodukte siehe auch ARA Infoblatt „[Verpflichtungen Einwegkunststoffprodukte](#)“.

ABGRENZUNG

Basis für die Zusammenstellung der nachfolgenden Abrenzungskriterien bilden die EU-Einwegkunststoffrichtlinie und die entsprechenden nationalen Umsetzungen VerpackVO und AWG, die Leitlinien zur Anwendung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie sowie eine seitens BMK beauftragten Studie zur Abgrenzung von Einwegkunststoffprodukten.

KUNSTSTOFF

Betroffen sind die jeweiligen Einwegkunststoffprodukte, die ganz oder teilweise aus Kunststoff (einschließlich natürlicher Polymere, die chemisch verändert wurden) bestehen. Dazu zählen auch Artikel bzw. Verpackungen mit Kunststoffbeschichtungen oder -auskleidung, wie sie z. B. bei Getränkeverbundkartons vorhanden sind, sowie Artikel bzw. Verpackungen aus sogenannten „Biokunststoffen“.

Nicht unter den Begriff „Kunststoff“ fallen Farben, Tinten und Klebstoffe auf Kunststoffbasis sowie natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden, wie z. B. regenerierte Cellulose (Viskose, Lyocell, Cellulosefolie – nicht aber Celluloseacetat).

LEBENSMITTELVERPACKUNGEN SOWIE SÄCKCHEN UND FOLIENVERPACKUNGEN

Umfasst sind Verpackungen, die jeweils folgenden **Kriterien** entsprechen:

Starre bzw. teilweise starre Lebensmittelverpackungen ganz oder teilweise aus Kunststoff	Säckchen und Folienverpackungen aus flexiblem Material ganz oder teilweise aus Kunststoff
1) Für Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away(-Gerichte) ¹ mitgenommen zu werden UND	1) ---
2) die idR aus der Verpackung verzehrt werden UND	2) mit Lebensmittelinhalt, der dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienverpackung heraus verzehrt zu werden UND
3) ohne weitere Zubereitung, wie Kochen, Sieden oder Erhitzen, verzehrt werden können	3) der keiner weiteren Zubereitung bedarf

Als weitere Kriterien werden gemäß EU-Einwegkunststoffrichtlinie Volumen/Größe und Litteringpotential angeführt.

Zur Konkretisierung wurden seitens BMK auf Basis einer Studie zur Abgrenzung von Einwegkunststoffprodukten folgende **zusätzlich geltende Kriterien** für die Zuordnung zu starren als auch flexiblen Verpackungen für Lebensmittel festgelegt:

1. Serviceverpackungen für Lebensmittelinhalt ODER
2. Take-Away-Verpackungen, z. B. für Speisen, Sandwiches, geschnittenes Obst, fertige Salate, soweit keine Serviceverpackungen ODER
3. Kleinportionsverpackungen bis 50 g Füllgewicht (z. B. Ketchup, Senf, Butter, Marmelade sowie Frischkäse, Aufstriche) ODER
4. Sonstige starre Verpackungen bis max. 400 g Füllgewicht ODER
5. Sonstige flexible Verpackungen bis max. 400 g Füllgewicht; inklusive flexible Umverpackung, die mehrere Portionen in flexiblen Verpackungen zusammenfassen bis insgesamt max. 400 g Füllgewicht (z. B. Gesamtgewicht der einzeln verpackte Müsliriegel in flexibler Umverpackung)

Beispiele von betroffenen Produktarten und Produkten gegliedert nach relevanten Produktgruppen der AbgrenzungsV – siehe **Beispiele 1A** und **1B**.

Bei **Kombinationen** von starren und flexiblen Verpackungen ist zur Zuordnung der Verpackungsbestandteil mit Lebensmittelkontakt entscheidend für die Einordnung aller Verpackungsbestandteile als starre oder flexible Verpackung.

Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht nur, wenn der Verpackungsbestandteil mit Lebensmittelkontakt kein Einwegkunststoffprodukt ist (z. B. flexibler Papierbeutel in einer starren Kunststoffverpackung).

Eine Auflistung von Beispielen zur Zuordnung bei Verpackungskombinationen siehe **Beispiele 2**.

Nicht betroffen:

- Netze aus Kunststoff
- Einweg-Teller mit Lebensmittelinhalt, Einweg-Getränkebehälter, Einweg-Getränkeflaschen und Einweg-Getränkebecher zählen zu anderen Kategorien der Einwegkunststoffprodukte mit zum Teil anderen Verpflichtungen, siehe ARA Infoblatt: „**Verpflichtungen Einwegkunststoffprodukte**“.

¹ Dieses Kriterium wird einerseits für Lebensmittelverpackungen, die in der Gastronomie verwendet werden, verstanden. Daher sind Lebensmittelverpackungen, die vor Ort, z. B. im Restaurant, verzehrt werden und Lebensmittelverpackungen, die im Take-Away-Bereich (Mitnahme oder Lieferung) eingesetzt werden umfasst. Andererseits ist unter „Take-Away“ auch der Kauf von Lebensmittelverpackungen im Lebensmittelhandel zu verstehen.

EINWEG-GETRÄNKEBEHÄLTER, -GETRÄNKEFLASCHEN UND -GETRÄNKEBECHER

Im Sinne der EU-Einwegkunststoffrichtlinie wird zwischen Einweg-Getränkebehältern, Einweg-Getränkeflaschen (als Teil der Getränkebehälter) und Einweg-Getränkebechern (nicht Teil der Getränkebehälter, da eigene Kategorie) die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen, unterschieden:

Als **Getränkebehälter** gelten Behältnisse mit einem Volumen von bis zu 3 Litern einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden. Dazu zählen **Getränkeflaschen**, mehrschichtige Kunststoffbeutel (Pouches) für Getränke sowie Verbundgetränkeverpackungen wie Getränkekartons. Ausgenommen sind Getränkebehälter für den Einsatz medizinischer Zwecke sowie Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff. Verschlüsse und Deckeln mit Kunststoffdichtungen als einzigem Kunststoffanteil gelten nicht als Gegenstände, die aus Kunststoff bestehen.

Getränkebecher einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel werden als eigene Kategorie umfasst und können befüllt oder unbefüllt verkauft werden. Beispiele: Getränkebecher als Serviceverpackungen, industriell befüllte Getränkebecher (z. B. für Milchmischgetränke), Becher für den Haushaltsbedarf (Partybecher).

Als **Getränke** zählen Produkte in flüssiger Form, die durch Trinken konsumiert werden, wie z. B. Bier, Wein, Wasser, Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte und -nektare, Fertiggetränke (auch sofern noch z. B. die Zugabe von Wasser oder Milch erforderlich ist) oder milchbasierte Getränke wie Milch, Milchmischgetränke, Trinkjoghurt oder Buttermilch, nicht jedoch

- Lebensmittel wie Suppen, Joghurts (sofern nicht trinkbar), Fruchtmus, Fertigdesserts
- Produkte in flüssiger Form wie Essig, Zitronensaft, Sojasauce, Speiseöle sowie Produkte, die vor dem Verzehr verdünnt werden müssen wie Fruchtsirup, Fruchtkonzentrat.

(Die jeweiligen Verpackungen sind ggfs. unter den Einwegkunststoffprodukten „Lebensmittelverpackungen“ oder „Säckchen und Folienverpackungen“ zu melden.)

Als Hilfe zur Abgrenzung zwischen Getränken und Lebensmitteln wird in der EU-Leitlinie ebenfalls auf die Aspekte Art der Angabe des Füllinhalts (Getränke: Volumen z. B. in ml, Lebensmitteln: Gewicht z. B. in g) und auf die Form des Behälters verwiesen. Wenn beispielsweise bei der Inverkehrsetzung von Einweg-Kunststoffbechern mit Deckel noch nicht feststeht, ob diese als Getränkebecher oder als Lebensmittelverpackung für z. B. geschnittenes Obst Verwendung finden werden, ist auf diesen Behältnissen jedenfalls die vorgeschriebene Kennzeichnung für Einweg-Getränkebecher anzubringen (siehe auch ARA Infoblatt „**Verpflichtungen Einwegkunststoffprodukte**“).

EINWEG-TELLER

Einweg-Teller im Sinne der EU-Einwegkunststoffrichtlinie dienen dazu, Lebensmittel zu servieren oder davon zu essen. Sie sind unabhängig davon betroffen, ob sie mit oder ohne Lebensmittel in Verkehr gebracht werden oder ob diese bei Abgabe mit einer Folie versehen werden. Obwohl Teller überwiegend flach sind, haben sie in der Regel einen leicht abgeschrägten oder erhöhten Rand, um zu verhindern, dass Lebensmittel herunterrollen oder herunterlaufen.

Im Gegensatz dazu dienen Lebensmittelverpackungen, wie z. B. Boxen (mit oder ohne Deckel), zum Transport und/oder zum direkten Verzehr. Oft sind diese mit Informationen zu Inhalt, Zutaten und Produktgewicht versehen.

Beispiele 1A: Beispiele von betroffenen Produktarten nach relevanten Produktgruppen der AbgrenzungsV

Liste von Produkten, die idR aus der Verpackung verzehrt werden bzw. dazu bestimmt sind und keiner weitere Zubereitung bedürfen

PRODUKTGRUPPEN		EINORDNUNG/GRÖSSENKRITERIUM
AT01 Agrarerzeugnisse	Frischobst	bis 400 g nur Frischobst, das roh gegessen werden kann
	Frischgemüse	bis 400 g nur Frischgemüse, das roh gegessen werden kann: z. B. - Frischsalate, geschnitten und portioniert, mit Dressing - Tomaten - Paprika - Karotten - Salatgurken, Snackgurken
	Trockenobst	bis 400 g
	Nüsse	bis 400 g
AT04 Molkereiprodukte	Käse, geschnitten	bis 400 g
	Käse, ganzes Stück	kein Einwegkunststoffprodukt
	Frischkäse, Aufstriche	ausschließlich Portionsverpackungen
	Fertigdesserts	bis 400 g
	(Frucht-)Joghurt	bis 400 g
	Fruchttopfen	bis 400 g
AT05 Konserven	Speisetopfen	kein Einwegkunststoffprodukt
	Eingelegtes Gemüse, Antipasti	bis 400 g
	Fruchtmus im Beutel	bis 400 g
AT06 Tiefkühlkost	Fruchtpüree im Beutel	bis 400 g
	Speiseeis in der Schale	bis 400 g
	Eis am Stiel	bis 400 g
AT07 Süßwaren, Knabberartikel	gefrorene Desserts	bis 400 g
	Süßwaren	bis 400 g
	Knabberartikel	bis 400 g
	Kekse	bis 400 g
	Kaugummi	bis 400 g
	Schokoladewaren	bis 400 g
	Zuckerwaren	bis 400 g
	sonstige Süßwaren	bis 400 g
AT09 Backwaren	Gebäck	bis 400 g
	Zwieback	bis 400 g
	Brot, ungeschnitten	kein Einwegkunststoffprodukt
	Brot, geschnitten	bis 400 g
	Knäckebrot	bis 400 g
	Kuchenstücke, süßes Kleingebäck	bis 400 g
Kuchen	kein Einwegkunststoffprodukt	

PRODUKTGRUPPEN		EINORDNUNG/GRÖSSENKRITERIUM
AT10 Fleisch, Wurst, Fisch, Geflügel	Snack-Würstchen	bis 400 g
	Aufschnitt (Wurst, Schinken, Speck sowie auch geschnittener Räucherlachs udgl.)	bis 400 g
	sonstige Fleisch-, Wurst-, Fisch-, Geflügelwaren	kein Einwegkunststoffprodukt
AT12 Trockenprodukte und sonstige Lebensmittel (anderweitig nicht genannt)	Eier, gekocht	kein Einwegkunststoffprodukt
	Flüssignahrung	bis 400 g
	Nahrungsergänzungsmittel	bis 400 g Ausnahme: Tabletten, pulverförmige Nahrungsergänzungsmittel
AT33 Serviceverpackungen	Kartoffel-, Feinkostsalate	bis 400 g
	Becher für Eis	Einwegkunststoffprodukt
	Becher für Speisen, z. B. für Suppen, Smoothies, Müsli, Popcorn udgl.	Einwegkunststoffprodukt
	Salatschalen, Menüschalen mit und ohne Deckel	Einwegkunststoffprodukt
	Menü- und Snackboxen, z. B. Lunchboxen, Nudelboxen	Einwegkunststoffprodukt
	Beutel, Einschläge, Zuschnitt, Spitztüten, z. B. Thermobeutel, Wrappings, Pommes-frites-Tüten etc. für warme Speisen	Einwegkunststoffprodukt
	Beutel, Einschläge, Zuschnitt, Spitztüten, z. B. Sandwichbeutel, Wrappings etc. für kalte Speisen	Einwegkunststoffprodukt
	Serviceverpackungen für Wurstwaren, Käse, (z. B. Wickelpapier mit Kunststoffanteil)	Einwegkunststoffprodukt
	Serviceverpackungen für Süßwaren und Knabberartikel	Einwegkunststoffprodukt
	Bäckerbeutel mit Kunststoffsichtfenster	Einwegkunststoffprodukt
Portionsverpackungen	Ketchup, Mayo, Senf	bis 50 g
	andere Saucen	bis 50 g
	Butter, Marmelade, Brotaufstriche, ...	bis 50 g
	Aufstriche, Frischkäse	bis 50 g
	Salz, Zucker, Süßstoff, Gewürze, ...	bis 50 g
	andere Portionsverpackungen	bis 50 g

Die Gewichtsangaben beziehen sich auf das Füllgewicht der Verpackung.

Beispiele 1B: Produktbeispiele gegliedert nach relevanten Produktgruppen der Abgrenzungsv

Liste von Produkten, die idR aus der Verpackung verzehrt werden bzw. dazu bestimmt sind und keiner weitere Zubereitung bedürfen

STARRE LEBENSMITTELVERPACKUNGEN		
PRODUKTGRUPPE	BEISPIELE	EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKT
AT01	Obstsalat im Becher 250 g	ja
AT01	Frischsalat geschnitten in der Kunststoffschale mit Dressing 300 g	ja
AT01	Tomaten in der Kunststoffschale 250 g	ja
AT01	Tomaten in der Kunststoffschale 500 g	nein
AT04	Butter in der Dose 250 g	nein
AT04	Butter in der Portionsverpackung 17 g	ja
AT04	Speisetopfen 250 g	nein
AT04	Fruchtopfen 250 g	ja
AT04	Joghurt 125 g	ja
AT04	Joghurt 500 g	nein
AT06	Speiseeis im Becher 300 ml	ja
AT06	Speiseeis in der Dose 1.000 ml	nein
AT07	Salzstangen in tiefgezogener Verpackung 175 g	ja
AT07	Knabbergebäck-Mischung 300 g	ja
AT07	Fruchtgummi in der Kunststoffbox 1 kg	nein
AT07	Schokoküsse 300 g	ja
AT12	Kartoffelsalat 250 g	ja
AT12	Kartoffelsalat 750 g	nein
AT33	Becher für 2 Kugeln Eis	ja
AT33	Becher für 5 Kugeln Eis	ja
AT33	Menüschale ohne Deckel	ja
AT33	Menüschale mit Deckel	ja

SÄCKCHEN UND FOLIENVERPACKUNGEN AUS FLEXIBLEM MATERIAL		
PRODUKTGRUPPE	BEISPIELE	EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKT
AT01	Weintrauben im Beutel 400 g	ja
AT01	Gurke in Folienverpackung	ja
AT01	Beutel mit Salatkopf	nein
AT01	Beutel mit geschnittenen Salatblättern	nein
AT01	Karotten im Flachbeutel 1 kg	nein
AT01	Paprika im Beutel 400 g	ja
AT01	Paprika im Beutel 500 g	nein
AT01	Äpfel im Beutel 2 kg	nein
AT04	Mozzarella im Beutel	nein
AT04	Fetakäse im Beutel	nein
AT05	Fruchtmus 90 g	ja
AT06	Eis am Stiel in Folie	ja
AT06	6 Waffeleis in Spitztüten in einer Umverpackung	ja
AT06	tiefgekühltes Obst im Beutel	nein
AT07	Chips im Beutel 75 g	ja
AT07	Chips im Beutel 200 g	ja
AT07	5 Streifen Kaugummi in der Umverpackung	ja
AT07	250 g Gummibonbons	ja
AT07	12 Schlecker in Umverpackung 120 g	ja
AT07	10 Riegel in einer Umverpackung	ja
AT07	Kekse im Beutel 500 g	nein
AT09	geschnittenes Brot im Beutel 250 g	ja
AT09	geschnittenes Brot im Beutel 500 g	nein
AT10	Snack-Würstchen 135 g	ja
AT33	Spitztüte beschichtet für Pommes	ja
AT33	Sandwichbeutel	ja
AT33	Bäckerbeutel für 3 Stück Gebäck	ja
AT33	Bäckerbeutel für 10 Stück Gebäck	ja
AT33	Wickelpapier mit Kunststoffanteil für Schnittkäse oder Aufschnitt	ja

Beispiele 2: Beispiele für die Zuordnung bei Verpackungskombinationen

	KOMBINATION	ZUORDNUNG
1	Starre Kunststoffverpackung + Siegelfolie	Alle Verpackungsbestandteile werden den starren Lebensmittelverpackungen zugeordnet.
2	Starre Kunststoffverpackung + Kunststoffolie	Alle Verpackungsbestandteile werden den starren Lebensmittelverpackungen zugeordnet.
3	Starre Verpackung mit einer Umverpackung, die nicht aus Kunststoff besteht (z. B. Karton)	- Starre Verpackung: Lebensmittelverpackung - Umverpackung: kein Einwegkunststoffprodukt
4	starre Verpackung, die nicht aus Kunststoff besteht + Kunststoffolie	- Kunststoffolie: flexible Verpackung - starre Verpackung: kein Einwegkunststoffprodukt
5	Karton mit Sichtfenster	Die Verpackung wird den starren Lebensmittelverpackungen zugeordnet.
6	Verkaufseinheit ist starr. Die Innenverpackungen/ Einzelverpackungen sind flexibel. Beispiel: Kunststoffbox mit Fruchtgummi in flexiblen Einzelverpackungen (Kunststoffsäckchen mit mehreren Fruchtgummis).	Alle Verpackungsbestandteile werden den flexiblen Verpackungen zugeordnet sofern die Füllmenge der Box das 400 g-Kriterium nicht übersteigt. Ist die Füllmenge der Box größer als 400 g sind nur die flexiblen Einzelverpackungen zu berücksichtigen.
7	Mehrstückverpackung (Sammelverpackung) aus Karton oder Weißblech mit mehreren Produkten in flexiblen Verpackungen aus Kunststoff	Die Innenverpackungen werden den flexiblen Verpackungen zugeordnet. Die Mehrstückverpackung aus Karton oder Weißblech ist kein Einwegkunststoffprodukt.
8	Einzel in Folie verpackte Produkte in einem Kartonblister	Die Innenverpackungen werden den flexiblen Verpackungen zugeordnet. Kartonblister ist kein Einwegkunststoffprodukt.
9	Mehrstück- bzw. Sammelverpackung (Kunststoffsäckchen) mit mehreren einzeln in Folie verpackten Süßigkeiten	Alle Verpackungsbestandteile werden den flexiblen Verpackungen zugeordnet sofern die Füllmenge der Sammelverpackung das 400 g-Kriterium nicht übersteigt. Ist die Füllmenge der Sammelverpackung größer als 400 g sind nur die flexiblen Einzelverpackungen zu berücksichtigen.
10	Beutel mit Ausgießer + Verschluss	Alle Verpackungsbestandteile werden den flexiblen Verpackungen zugeordnet.